

Gemeinde	Wahlbezirk
Kreis	
Land	

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Europäischen Parlament am

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Europäischen Parlament nach den Vorschriften der Europawahlordnung (§§ 15 bis 17b) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 6 des Europawahlgesetzes und sind nicht nach § 6a des Europawahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekannt gemacht worden.¹⁾

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden.¹⁾

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Kennbuchstabe	Beschreibung		Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung ²⁾	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung ³⁾
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Personen	Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Personen	Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	<input style="width: 40px;" type="text"/>	Personen	Personen
			Ort	Ort
			Datum	Datum
			Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

1) Nicht Zutreffendes streichen.
 2) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
 3) Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.